

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11) Ausgabedatum: 08.10.2020 Überarbeitungsdatum: 08.10.2020 Version: 1.00

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : ENTEC 26 (+13S)
Artikelnummer : 111148000

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Düngemittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Omya (Schweiz) AG AGRO

Baslerstrasse 42 4665 Oftringen

T +41627892929 - F +41627892077

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

sdb.ch@omya.com

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ammoniumnitrat	(CAS-Nr.) 6484-52-2 (EG-Nr.) 229-347-8 (REACH-Nr) 01-2119490981-27-xxxx	≥10 - ≤45	Ox. Sol. 3, H272 Eye Irrit. 2, H319
Calciumnitrat	(CAS-Nr.) 10124-37-5 (EG-Nr.) 233-332-1 (REACH-Nr) 01-2119495093-35-xxxx	<2	Ox. Sol. 3, H272 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Bei einem Großbrand: Wasser in großen Mengen.

Ungeeignete Löschmittel : Kohlendioxid. Löschpulver. Schaum.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Ammoniak. Chlorwasserstoff. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Schwefeloxide. Stickoxide.

Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsprechend

den lokalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub

nicht einatmen.

Maßnahmen bei Staub : Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Entlüftung sorgen, um die

Staubkonzentrationen so gering wie möglich zu halten. Wenn bei der Handhabung dieses Materials Partikel in die Luft austreten, sollten zugelassene Atemschutzgeräte für Staub

oder Nebel verwendet werden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben: siehe

Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

08.10.2020 (Version: 1.00) CH - de 2/8

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Beim Auftreten von Staub wird eine lokale Absaugung empfohlen.

Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Vor Feuchtigkeit schützen. Das

Produkt ist hygroskopisch.

Wärme- oder Zündquellen : Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nicht lagern mit: Organische

Stoffe.

Lager : Vor Verunreinigungen schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

111148000 ENTEC 26 (+13S)		
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
	Die allgemeinen Staubgrenzwerte von 3 mg/m³ für die alveolengängige (A-Staub) und von 10 mg/m³ für die einatembare (E-Staub) Fraktion, sind zu beachten. www.suva.ch	

Calciumnitrat (10124-37-5)		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral 10 mg/kg Körpergewicht/Tag		
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage 18 mg/l		

Ammoniumnitrat (6484-52-2)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal 5.12 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	36 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral 2.56 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	8.9 mg/m³	

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	2.56 mg/kg Körpergewicht/Tag	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage 18 mg/l		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Unnötige Exposition vermeiden.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. EN 374. Nitrilkautschuk. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Die Durchdringungszeit der verschiedenen Handschuhmaterialien, die mit diesem Produkt in Berührung kommen, ist uns nicht bekannt

Augenschutz:

Schutzbrille. EN 166

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 340

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P1. EN 143. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung.

Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Hände waschen vor den Pausen und nach der Arbeit. Hautpflegecreme verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest
Aussehen : Granulat.
Farbe : Grün.
Geruch : Geruchlos.
Geruchsschwelle : Nicht anwendbar

pH-Wert : 3.5 (100 g/L; 20 °C; (DIN 19268))

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt : > 170 °C

Gefrierpunkt : Nicht anwendbar

Siedepunkt : Nicht anwendbar

Flammpunkt : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur : > 170 °C Nicht überhitzen um thermische Zersetzung zu vermeiden; Test S.1 Trog-Test zur

 $\label{thm:extraction} \textbf{Bestimmung der sich selbst erhaltenden exothermen Zersetzung von nitrathaltigen}$

Düngemitteln: Negativ

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : Keine Daten verfügbar Löslichkeit : Wasser: Teilweise löslich Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) : Keine Daten verfügbar

08.10.2020 (Version: 1.00) CH - de 4/8

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte : ≈ 950 kg/m³ (DIN EN 1236)

Teilchengröße : 2.0 - 5.0 mm

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalien. Brennbare Stoffe. Oxidationsmittel. Säuren. Schwefel. Chlorate. Chlorite solution. Nitrite. Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ammoniak. Chlor. Chlorwasserstoff. Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Calciumnitrat (10124-37-5)		
LD50 oral Ratte	300 – 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 423)	
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

pH-Wert: 3.5 (100 g/L; 20 °C; (DIN 19268))

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht reizend

pH-Wert: 3.5 (100 g/L; 20 °C; (DIN 19268))

Zusätzliche Hinweise : Nicht augenreizend

Das Produkt selber wurde nicht getestet. Die Informationen beruhen auf einem Produkt mit

ähnlicher Struktur und Zusammensetzung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

-Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein

 Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

111148000 ENTEC 26 (+13S)	
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

111148000 ENTEC 26 (+13S)	
Ökologie - Boden	Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

111148000 ENTEC 26 (+13S)
PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich
vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

Komponente	
Calciumnitrat (10124-37-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
` ,	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Das Produkt wird als Düngemittel verwendet. Vor einer Deponierung sollte die Möglichkeit

des Einsatzes in der Landwirtschaft geprüft werden. Nicht zusammen mit dem Hausmüll

entsorgen.

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Schweiz - Empfehlungen : Entsorgung nach Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

(Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600).

Schweiz - Abfallcode (VeVA, SR 814.610) : 06 10 99 - Abfälle anderswo nicht genannt

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

08.10.2020 (Version: 1.00) CH - de 6/8

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung	J		
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahren	klassen			
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgrupp	ре			
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Information	onen verfügbar		•	

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:		
Referenzcode	Anwendbar auf	
58.	Ammoniumnitrat	
65.	Ammoniumnitrat	

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

15.1.2. Nationale Vorschriften

Schweiz

Nationale Vorschriften

: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (SR 814.81).

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) Anhang 3: nicht anwendbar.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV; SR

916.171).

Zulassungsnummer.

4369.

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

CH - Wassergefährdungsklasse (WGK) : Nicht anwendbar Lagerklasse (LK) : LK 11/13 - Feste Stoffe

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) : Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in ihrer aktuellen Form ist zu beachten., Nicht

anwendbar

Störfallverordnung (StFV) : Anhang 1, Ziffer 4

Mengenschwelle: 200000 kg

CH - VOC (SR 814.018) : 0 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways)	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
	RID	
ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
IATA	International Air Transport Association	
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods	
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	

Datenquellen : Angaben des Herstellers. Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
Ox. Sol. 3	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3	
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.	

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.